

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Sozialwirtschaft, B.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Standort: Kempten
Datum: 21.09.2021
Akkreditierungsfrist: 01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in der Außendarstellung und in den Studiengangsunterlagen transparent machen, dass mit dem Studiengang keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter einhergeht. (§ 11 Abs. 1 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Begründung der Auflage:

Die Gutachter thematisieren auf S. 17 des Akkreditierungsberichts den Umstand, dass der Studiengang nicht zur Anerkennung als staatlich anerkannter Sozialarbeiter führt, worüber die Hochschule nach eigener Aussage bei der Beratung von Studieninteressierten informiere. Im Gespräch mit den Studierenden sei, so die Gutachter weiter, aber deutlich geworden, dass es dennoch Studierende gebe, denen erst spät im Studienverlauf klar werde, dass sie keine staatliche Anerkennung erhalten. Dies liege unter anderem an falsch verwendetem Wording in Seminarübungen, in denen sich die Studierenden als Aufgabenstellung in eine leitende Position in sozialen Einrichtungen hineinversetzen sollten. Die Gutachter leiten daraus eine Empfehlung ab, "auf der Homepage und auch wiederholt im Studienverlauf" solle darauf hingewiesen werden, dass mit dem Studiengang keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter einhergeht. Der Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung der Gutachter, dass hierzu Handlungsbedarf besteht. Er sieht allerdings, vor dem Hintergrund, dass Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse gemäß § 11 Abs. 1 BayStudAkkV klar formuliert sein müssen, das Erfordernis einer Auflage. Die Hochschule muss dementsprechend sowohl in der Außendarstellung als auch in den Studiengangsunterlagen in angemessener Form transparent machen, dass mit dem Studienabschluss keine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter erworben wird.

In der Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass die Thematisierung der fehlenden staatlichen Anerkennung im Studienverlauf regelmäßig erfolge. Das in der Auflagenbegründung genannte Beispiel von Seminarübungen, „in denen sich die Studierenden als Aufgabenstellung in eine leitende Position in sozialen Einrichtungen hineinversetzen sollten“, sei insofern nicht überzeugend, als dass die Übernahme von Leitungsaufgaben in sozialen Einrichtung dem Qualifizierungsprofil des Studiengangs voll und ganz entspreche und ohne staatliche Anerkennung möglich sei. Den Studierenden werde zu keinem Zeitpunkt vermittelt, dass sie mit Abschluss des Studiums die Möglichkeit zur staatlichen Anerkennung hätten. Da laut Darstellung der Hochschule bislang in der Außendarstellung und in den Studiengangsunterlagen keine Klarstellung bzgl. der fehlenden staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter erfolgt ist, bleibt die Auflage bestehen. Insofern begrüßt der Akkreditierungsrat die Ankündigung der Hochschule zu prüfen, wie eine diesbezügliche Klarstellung noch deutlicher erfolgen könne.

Streichung von Auflagen:

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende weitere Auflage vorgesehen:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV)."

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass die Abteilung Studium der Hochschule Kempten, welche die Diploma Supplements ausstellt, ausschließlich die englischsprachige Vorlage von 2018 verwende. Dass mit den Unterlagen zur Reakkreditierung die alten programmspezifischen Vorlagen mitgeschickt wurden, sei ein bedauerliches Versehen, dessen Zustandekommen aufgrund des Wechsels der zuständigen Mitarbeiterin der Fakultät Soziales und

Gesundheit zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollzogen werden könne. Die Hochschule fügt der Stellungnahme ein Belegexemplare für den Studiengang in englischer Sprache nach dem aktuellem Muster bei. Deshalb kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende weitere Auflage vorgesehen:

"Die Hochschule muss gewährleisten, dass die im Modul 4.5 „Empirische Sozialforschung: Einführung in die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden“ angestrebten Lernergebnisse von allen Studierenden erreicht werden. (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV)"

Der Akkreditierungsrat hatte dies mit der Feststellung der Gutachter auf S. 33 im Akkreditierungsbericht begründet, dass die Studierenden in Modul 4.5 „Empirische Sozialforschung: Einführung in die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden“ in zwei Gruppen aufgeteilt würden, wobei die eine Gruppe lediglich die qualitativen und die andere Gruppe lediglich die quantitativen Forschungsmethoden vertieft. Dies führe dazu, dass die Studierenden ihr Wissen über qualitative bzw. quantitative Forschungsmethoden teilweise selbstständig im Zuge der Bachelorarbeit auffrischen müssten. Die Gutachter empfahlen der Hochschule, sowohl qualitative als auch quantitative Forschungsmethoden für alle Studierenden im Modul zu behandeln.

Da laut Modulhandbuch zu den Qualifikationszielen des Moduls 4.5 unter anderem gehört, dass die Studierenden in der Lage sind, "im Sinne eines integrierten Ansatzes geeignete quantitative und qualitative Forschungsmethoden zu bestimmen" und "quantitative und qualitative Untersuchungsdesigns, Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren kennen" sollen, hier jedoch die Studierenden nach dem Ergebnis der gutachterlichen Bewertung diese Modulziele nicht erreichen können, sondern vielmehr entweder qualitative oder quantitative Forschungsmethoden im Modul

erlernen, sah der Akkreditierungsrates aufgrund der Vorgaben an ein unter Berücksichtigung der festgelegten Qualifikationsziele adäquat aufgebautes Curriculum (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV) das Erfordernis einer Auflage.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule nun dargelegt, dass die Auflage auf einem Missverständnis bzw. einer Verwechslung beruhen zu scheine. Das fragliche Modul 4.5 „Empirische Sozialforschung: Einführung in die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden“ die Einführung sowohl in quantitative als auch in qualitative Methoden im Umfang von jeweils 2 SWS umfasse. Beide Lehrveranstaltungen seien verpflichtend. Die Prüfungsleistung prüfe beide Teile gleichermaßen ab. Die in der Begründung genannte Schilderung könne sich, so die Hochschule, nur auf das Modul 5.5 „Angewandte Sozialforschung und Evaluation“ beziehen, in dem bewusst eine vertiefte Ausbildung in nur einem methodischen Vorgehen verfolgt werde. In den Qualifizierungszielen dieses Modules heiße es: „Sie vertiefen die gewählte qualitative oder quantitative Forschungsmethode und können diese gegenstandsangemessen anwenden.“ Dieses Konzept, die Studierenden im Basisstudium mit den Grundlagen qualitativer und quantitativer Methoden der empirischen Sozialforschung vertraut zu machen und im Vertiefungsstudium ein angewandtes Vertiefungsmodul mit einer Wahlmöglichkeit zwischen qualitativen und quantitativen Methoden anzubieten, sei studiengangsübergreifend entwickelt und werde auch in den Studiengängen Gesundheitswirtschaft B.A. und Soziale Arbeit B.A. erfolgreich umgesetzt. Es entspreche zudem dem Anspruch der Hochschule Kempten, Studierenden auch in einem relativ stark vorstrukturierten Studiengang individuelle, interessen geleitete Wahlmöglichkeiten zu bieten.

Aufgrund dieser Ausführungen der Hochschule wird die Auflage nicht ausgesprochen. Allerdings weist der Akkreditierungsrat darauf hin, dass die ursprüngliche Auflagenempfehlung des Akkreditierungsrates auf einer insofern eindeutigen Bewertung im Akkreditierungsbericht beruhte, die sich nun nachträglich als offensichtlich falsch herausgestellt hat. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass es in der Verantwortung der Hochschule liegt, zu einem frühen Zeitpunkt auf falsche Sachstandsdarstellung bzw. Bewertungen im Akkreditierungsbericht hinzuweisen.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende weitere Auflage vorgesehen:

"Prüfungsanforderungen und Prüfungstermine müssen spätestens zu Beginn eines Moduls verbindlich festgelegt und den Studierenden über ein geeignetes Medium zuverlässig kommuniziert werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayStudAkkV)"

Dies begründete der Akkreditierungsrat mit der Feststellung der Gutachter auf S. 27 des Akkreditierungsberichts, dass die Studierenden teils über unzuverlässige und verspätete Absprachen zu Prüfungsleistungen klagen. Die Gutachter sprachen zu diesem Sachverhalt eine Empfehlung aus. Da eine rechtzeitige und verbindliche Mitteilung von Prüfungsanforderungen und Prüfungsterminen jedoch zwingende Voraussetzung einer adäquaten Prüfungsorganisation im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayStudAkkV ist, sah der Akkreditierungsrat auch hier das Erfordernis einer Auflage.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass die Studierenden die Prüfungszeiträume im Vorfeld kennen. Diese würden spätestens gegen Ende des Vorsemesters im Internet veröffentlicht. Die für eine angemessene Prüfungsorganisation im Sinne von § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BayStudAkkV erforderlichen Prüfungsanforderungen seien in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch veröffentlicht. Sie würden darüber hinaus mit der Prüfungsankündigung ergänzt, die jeweils in der ersten Prüfungskommissionssitzung des Semesters in den ersten Semesterwochen beschlossen und veröffentlicht werde.

Die Ausführungen der Hochschule sind nachvollziehbar, so dass die Auflage nicht ausgesprochen wird. Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen zur Prüfungsorganisation laut Bewertung im Akkreditierungsbericht nicht flächendeckend umgesetzt werden. Er erwartet, dass sich die Hochschule mit der im Akkreditierungsbericht geäußerten Kritik auseinandersetzt.

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende weitere Auflage vorgesehen:

"Es ist zu gewährleisten, dass die Beteiligten regelhaft über die Ergebnisse von Evaluationen und die daraufhin getroffenen Maßnahmen informiert werden. (§ 14 BayStudAkkV)"

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule dargelegt, dass die vom Akkreditierungsrat als insofern unzureichend kritisierte Evaluationsleitlinie des Fachbereichs zum Sommersemester 2020 vom Fakultätsrat der Fakultät Soziales und Gesundheit außer Kraft gesetzt worden sei; der entsprechende Auszug aus dem Fakultätsratsprotokoll der Sitzung vom 14.02.2020 wurde mit der Stellungnahme eingereicht. Die Fakultät orientiere sich seitdem ausschließlich an der allgemeinen Evaluationsleitlinie der Hochschule Kempten, die die regelhafte Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden verbindlich vorschreibe, was auch schon zuvor an der Fakultät praktiziert worden sei. Die Leitlinie werde zudem bei der Versendung der Zugangsdaten zur

Durchführung der Online-Evaluationen an die Lehrenden beigelegt. Die Auswertung der Evaluationsberichte erfolge rechtzeitig vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und alle Dozierenden, also hauptamtlich Lehrende, wie auch Lehrbeauftragte, würden bei der Zusendung der Berichte nochmals persönlich aufgefordert, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Des Weiteren würden in jedem Folgesemester die Evaluationsergebnisse im Fakultätsrat vorgestellt. Dabei werde den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats angeboten, dass sie jederzeit detaillierte Auswertungen bei der Studiendekanin anfordern könnten.

Die Ausführungen der Hochschule sind nachvollziehbar, so dass die Auflage nicht ausgesprochen wird.

